


67

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG		
PBG		
Thalwil		0141-0067

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

**Sitzung vom 9. November 1967**

**4628. Bau- und Niveaulinien.** A. Am 27. Mai 1966 bzw. am 2. August 1967 ersuchten die Gemeinderäte Rüslikon und Thalwil um die Genehmigung ihrer Beschlüsse vom 18. April 1966 bzw. 21. Juni 1966 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Langentannenstrasse III. Kl., Teilstück Zürcherstrasse bis N 3, und an der Kläuslistrasse III. Kl., Langentannenstrasse bis Sihlhaldenstrasse. Gemäss den Zeugnissen des Bezirksrates Horgen vom 24. Mai 1966 und vom 2. August 1967 sind gegen die am 29. April 1966 (Rüslikon) und am 23. August 1966 (Thalwil) im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschlüsse keine Rekurse mehr anhängig.

B. 1. Die ca. 700 m lange Langentannenstrasse verbindet die Zürcherstrasse und die Säumerstrasse mit der Längimoosstrasse und kreuzt dabei niveaufrei, d. h. als Brücke, die N 3. Gegenstand der Vorlage bildet das ca. 240 m lange Teilstück von der Zürcherstrasse bis zum seeseitigen Brückenkopf bei der N 3. Die Strasse liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Rüslikon; die südöstliche Baulinie verläuft jedoch auf Gebiet der Gemeinde Thalwil. Die Strasse bildet die teilweise Abgrenzung für den nordwestlich anschliessenden, projektierten Quartierplan Merisbrunnen, so dass die Baulinien von Gesetzes wegen festgesetzt werden müssen. Der Bedeutung der Strasse entspricht der auf 22 m festgesetzte Baulinienabstand. Die südöstliche Baulinie schliesst an die mit Beschlüssen Nrn. 2932/1948 und 1614/1950 bzw. 3138/1967 vom Regierungsrat genehmigten Baulinien der Zürcherstrasse und der Säumerstrasse, Gemeinde Thalwil, an. Diese sind im Anschlussbereich angepasst worden. Die mit Beschluss des Regierungsrates Nr. 4064/1948 genehmigte Baulinie zwischen der Zürcherstrasse und der auf Gebiet Thalwil anschliessenden Säumerstrasse ist aufgehoben worden. Im übrigen ist zu bemerken, dass der Anschluss an die mit Beschluss Nr. 3138/1967 genehmigten Baulinien der Säumerstrasse auf Gebiet Thalwil im Plan nicht dargestellt werden konnte, da die Vorlage im Zeitpunkt der Genehmigung (13. Juli 1967) bereits veröffentlicht war.

Die Niveaulinie weist eine Maximalsteigung von 10 % auf, bedingt durch die Ueberführung der Strasse über die N 3.

2. Die 80 m lange Kläuslistrasse verbindet die Langentannenstrasse, Gemeinde Rüslikon, mit der Sihlhaldenstrasse, Gemeinde Thalwil. Die östliche Baulinie verläuft auf Thalwiler-, die westliche auf Rüslikonergebiet. Der mit 20 m festgesetzte Baulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser kurzen Verbindungsstrasse. Die Niveaulinie verläuft praktisch horizontal. Dieser Teil der Vorlage gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse der Gemeinderäte Rüslikon und Thalwil vom 18. April 1966 und 21. Juni 1966 betreffend die Fest-

KANTON SÜDRICH TIÉRBÄNÄN  
PLAN-ARCHIV  
B N P (BVS)  
67

setzung von Bau- und Niveaulinien an der Langentannenstrasse III. Kl., Teilstück Säumer, bzw. Zürcherstrasse bis Längimoosstrasse, und an der Kläuslistrasse III. Kl., Langentannenstrasse bis Sihlhaldenstrasse, werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Die Gemeinderäte Rüschnikon und Thalwil werden eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Rüschnikon, unter Rücksendung von je zwei Planexemplaren, den Gemeinderat Thalwil unter Rücksendung von je einem Planexemplar, jeweils mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Horgen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. November 1967.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. E. Spreech*